

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. April 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-201

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 17-1.33.47-1065/1

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-33.47-1065

**Antragsteller:**

Cantillana GmbH  
Deilbachtal 63  
45257 Essen

**Zulassungsgegenstand:**

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten  
aus expandiertem Polystyrol  
"Granol'therm WDV-S1"  
"Granol'therm WDV-S2"  
"Granol'therm WDV-S4"  
"Granol'therm WDV-S5"

**Geltungsdauer bis:**

30. April 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Blatt Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "Granol'therm WDV - S1", "Granol'therm WDV - S2", "Granol'therm WDV - S4" und "Granol'therm WDV - S5" bestehen aus am Untergrund mit Klebemörtel angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen. Die WDVS unterscheiden sich bezüglich der Oberflächenstruktur der Dämmstoffplatten, der Bewehrungsgewebe und der Kombination der Unter- und Oberputze.

Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind mit Dämmstoffdicken bis 100 mm schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) und bei Ausführung mit Dämmstoffdicken größer 100 mm normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1). Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) im Holzbau angewendet werden; die Dämmstoffdicke darf höchstens 200 mm betragen.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von  $0,08 \text{ N/mm}^2$  aufweisen.

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Klebemörtel

Der Klebemörtel "Granol'therm DK" muss eine Vinylacetat-Dispersion in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Die Zusammensetzung des Klebemörtels muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

##### 2.2.2 Wärmedämmstoff

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke bis 200 mm müssen den Anforderungen nach

Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen sowie eine Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa\*\* und einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Der Maximalwert der Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Dämmplatten dürfen oder müssen - abhängig vom verwendeten Typ des WDVS - ein ein- oder beidseitiges Rillenraster aufweisen. Das Rillenraster muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein" und "Granol'therm AGG Armierungsgewebe grob" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe	
	"Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein"	"Granol'therm AGG Armierungsgewebe grob"
Flächengewicht	160 g/m <sup>2</sup>	200 g/m <sup>2</sup>
Maschenweite	3,5 mm x 3,5 mm	8 mm x 11 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm	≥ 2,3 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz	"...EM Einbettungsmörtel (Dämmmit)" "...W Klebe- und Beschichtungsmörtel weiss" "...G Klebe- und Beschichtungsmörtel grau" "...KB Klebe- und Beschichtungsmörtel"	"...EM Einbettungsmörtel (Dämmmit)" "...KB Klebe- und Beschichtungsmörtel"

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
		"Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein"	"Granol'therm AGG Armierungsgewebe grob"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,85 kN/5 cm	≥ 1,2 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 0,85 kN/5 cm	≥ 1,2 kN/5 cm

### 2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "Granol'therm W Klebe- und Beschichtungsmörtel weiss", "Granol'therm G Klebe- und Beschichtungsmörtel grau", "Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel" und "Granol'therm EM Einbettungsmörtel (Dämmmit)" müssen Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

\*\* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.



Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

#### 2.2.5 Haftvermittler

Der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "Granol'plus STG Streichgrund" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein, der "Granosil'plus STF Silikon-Streichfüller" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion mit Silikonharzbeimischung sein und der "Granokat'plus STP Silikat Streichputz" muss eine Kaliumwasserglas-Lösung mit Styrol-Acrylat-Beimischung sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

#### 2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

#### 2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

#### 2.2.8 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die Dämmstoffplatten des "Granol WDVS - S4" müssen ein Rillenraster auf der Plattenoberseite aufweisen, die Dämmstoffplatten des "Granol WDVS - S5" müssen mit einer beidseitigen Rillenrasterung und Einschlitzung auf der Plattenoberseite versehen sein (siehe Anlagen 1.1 bis 1.3).

Die WDVS müssen je nach Ausführung entweder die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1) oder an normalentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2) erfüllen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind werksseitig herzustellen.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.5 und 2.2.6)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebemörtels, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller des Klebemörtels, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

<sup>2</sup> Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

##### 2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für den Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit des WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

##### 2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich der WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast)  $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ , im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

#### 3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jewei-



ligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2004-07<sup>3</sup>, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m<sup>2</sup>K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die  $s_d$ -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

### 3.3 Brandschutz

Die WDVS sind bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke bis 100 mm schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) und bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke über 100 mm normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Aufbau

Die WDVS müssen nach Anlagen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3 ausgeführt werden.

Dabei dürfen als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau nur folgende Bauprodukte verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm (Spanplatten nach DIN EN 312, Sperrholz nach DIN EN 636, Holzfaserverleimplatten nach DIN EN 622-2 bzw. DIN EN 622-3 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986, DIN EN 634-2 und DIN V 20000-1 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
3. Gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
4. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
5. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

<sup>3</sup> DIN V 4108-4:2004-07

#### **4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

#### **4.4 Untergrund**

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von  $0,08 \text{ N/mm}^2$  aufweisen. Bei Untergründen nach Abschnitt 4.1 kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten  $\leq 1 \text{ cm/m}$  dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

#### **4.5 Klebemörtel**

Der Klebemörtel "Granol'therm DK" wird verarbeitungsfertig angeliefert. Er ist mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

#### **4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten**

Die Dämmstoffplatten sind bei ebenen Untergründen mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

#### **4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes**

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

#### **4.8 Weitere Hinweise**

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.



Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

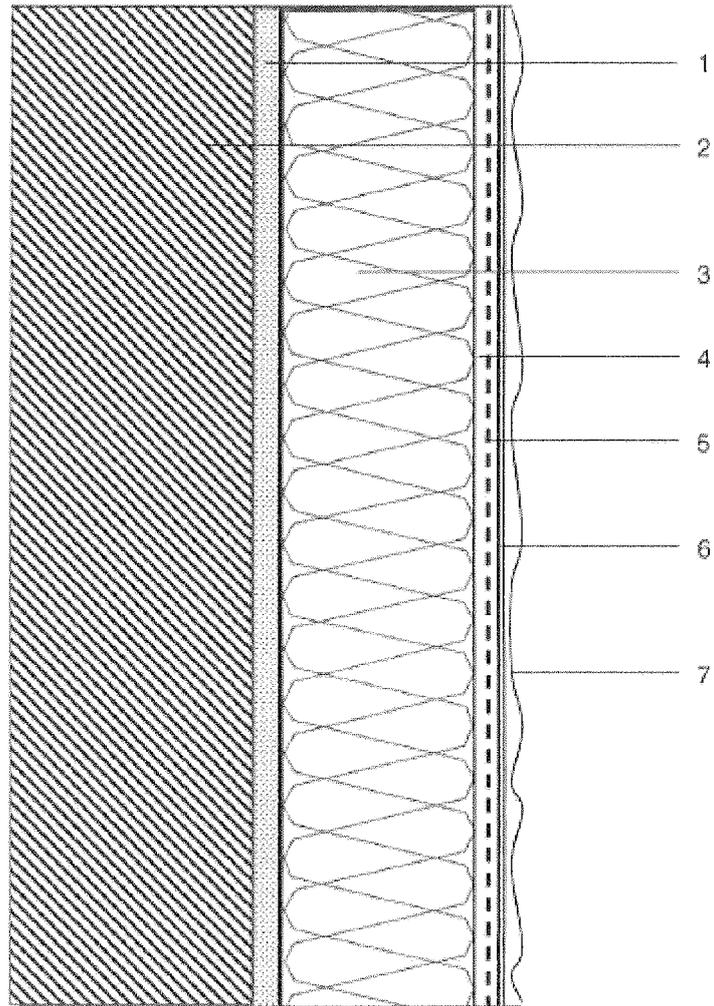
Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein

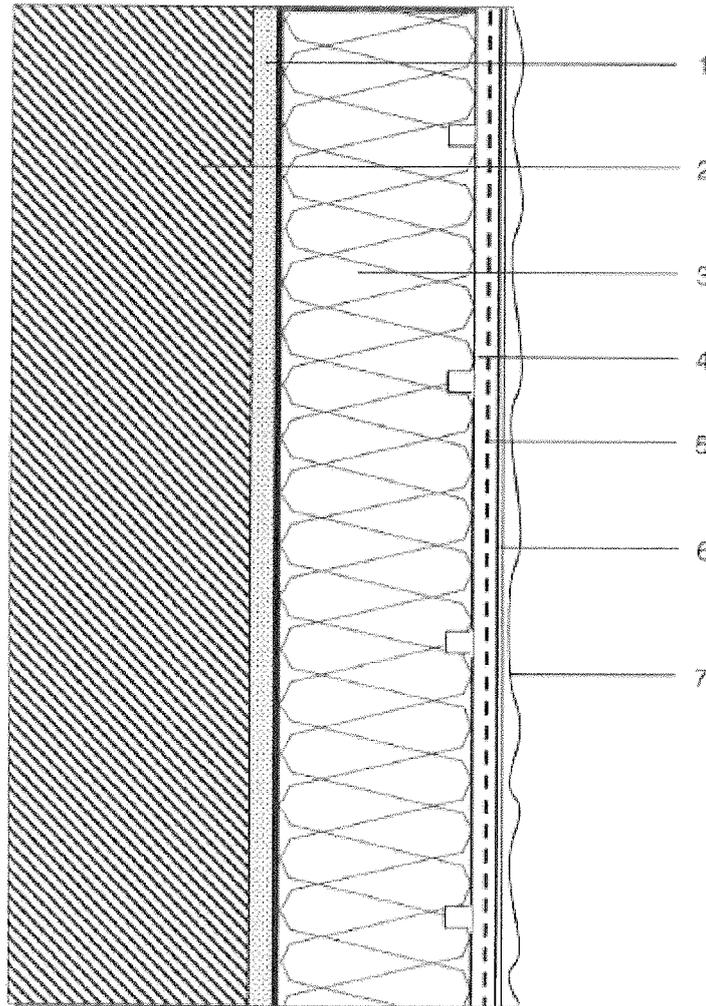




- 1 – Klebemörtel
- 2 – Untergrund (Plattenwerkstoff)
- 3 – Dämmstoffplatte EPS
- 4 – Unterputz
- 5 – Armierungsgewebe
- 6 – Haftvermittler ggf.
- 7 – Oberputz

<p>Cantillana GmbH          Deilbachtal 63          45257 Essen</p>	<p>Zeichnerische Darstellung          der WDV  <b>"Granol'therm WDV – S1"</b> und  <b>"Granol'therm WDV – S2"</b></p>	<p>Anlage 1.1          der allgemeinen          bauaufsichtlichen Zulassung          Nr. Z-33.47-1065          vom 21. April 2008</p>
---	---	---

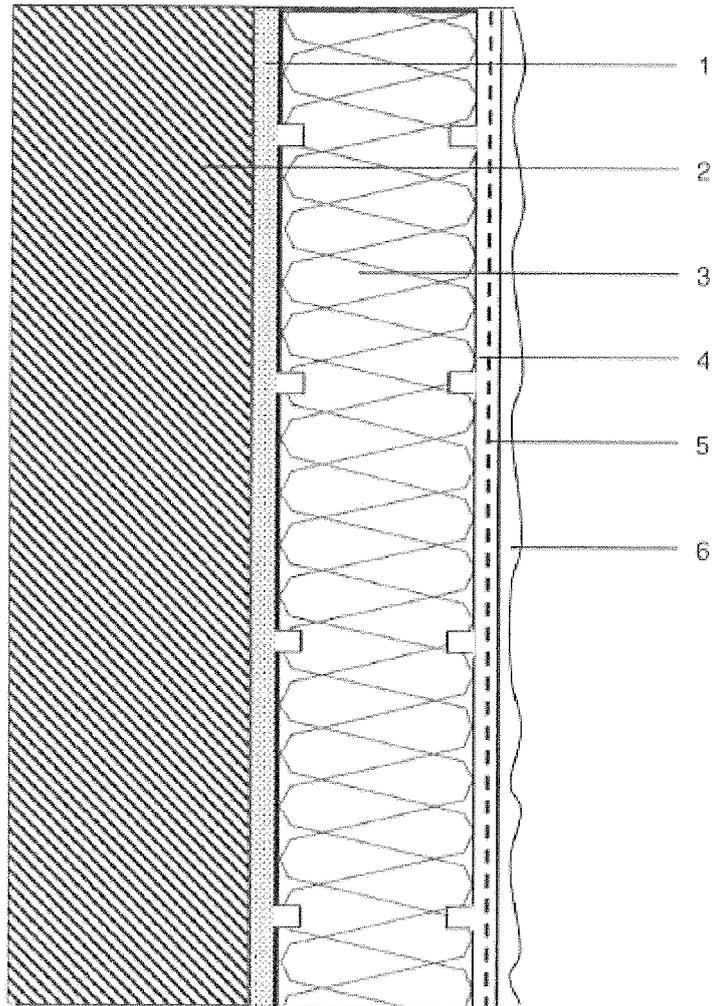




- 1 – Klebemörtel
- 2 – Untergrund (Plattenwerkstoff)
- 3 – Dämmstoffplatte EPS
- 4 – Unterputz
- 5 – Armierungsgewebe
- 6 – Haftvermittler ggf.
- 7 – Oberputz

<p>Cantillana GmbH          Deilbachtal 63          45257 Essen</p>	<p>Zeichnerische Darstellung          des WDVS  <b>"Granol'therm WDV – S4"</b></p>	<p>Anlage 1.2          der allgemeinen          bauaufsichtlichen Zulassung          Nr. Z-33.47-1065          vom 21. April 2008</p>
---	--	---





- 1 – Klebemörtel
- 2 – Untergrund (Plattenwerkstoff)
- 3 – Dämmstoffplatte EPS
- 4 – Unterputz
- 5 – Armierungsgewebe
- 6 – Oberputz

Cantillana GmbH  
 Deilbachtal 63  
 45257 Essen

Zeichnerische Darstellung  
 des WDV  
**"Granol'therm WDV – S5"**

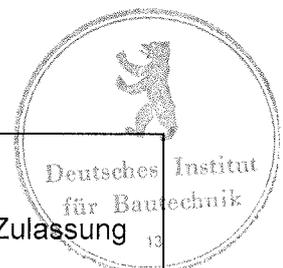
Anlage 1.3  
 der allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-33.47-1065  
 vom 21. April 2008



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Granol'therm DK	2,5 – 4,0	Kammbett, vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 200
<b>Unterputze:</b> Granol'therm W Klebe- und Beschichtungsmörtel weiss Granol'therm G Klebe- und Beschichtungsmörtel grau Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel	ca. 4,5 ca. 4,5 ca. 4,5	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b> Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> Granol'plus STG Streichgrund Granosil'plus STF Silikon-Streichfüller Granokat'plus STP Silikat-Streichputz	0,2 – 0,3 0,2 – 0,3 ca. 0,3	- - -
<b>Oberputze:</b> Granosil Silikonputz* Granokat Silikatputz* Granomin Mineralische Edelputze, dünn-schichtig Granomin SP Sockelputz Granomin FP Faschenputz	ca. 4,0 1,5 – 7,0 ca. 4,0 7,0 – 9,0 6,0 – 8,0	1,5 – 5,0 1,5 – 5,0 1,5 – 5,0 bis 10,0 bis 10,0

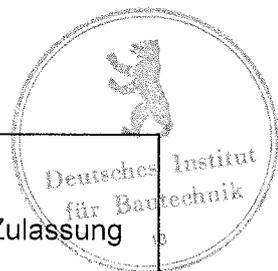
\* Schichtdicken < 3 mm sind nur bis zu einer Dämmstoffdicke bis 100 mm zulässig

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Aufbau der schwerentflamm-baren Systeme "Granol'therm WDV – S1" und "Granol'therm WDV – S2"	Anlage 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	--	--



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Granol'therm DK	2,5 – 4,0	Kammbett, vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3 mit einseitiger Rillenraasterung	-	≤ 200
<b>Unterputze:</b> Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel Granol'therm EM Einbettungsmörtel (Dämmmit)	ca. 7,0 ca. 8,0	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0
<b>Bewehrung:</b> Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> Granol'plus STG Streichgrund	0,2 – 0,3	-
<b>Oberputze:</b> Granomin Mineralische Edelputze, dünn-schichtig Granomin SP Sockelputz Granomin FP Faschenputz	ca. 4,0 7,0 – 9,0 6,0 – 8,0	1,5 – 5,0 bis 10,0 bis 10,0

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Aufbau des schwerentflamm-baren Systems <b>"Granol'therm WDV - S4"</b>	Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	--	--



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Granol'therm DK	2,5 – 4,0	Kammbett, vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3 mit beidseitiger Rillenraasterung und Einschlitzung	-	≤ 200
<b>Unterputze:</b> Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel Granol'therm EM Einbettungsmörtel (Dämmittel)	ca. 7,0 ca. 8,0	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0
<b>Bewehrungen:</b> Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein* Granol'therm AGG Armierungsgewebe grob	0,160 0,200	- -
<b>Oberputze:</b> Granomin SP Sockelputz Granomin FP Faschenputz Granomin KS Mineralischer Kratzputz/Kalkspat Granomin VS Mineralischer Kratzputz Granomin MWP Mineralischer Waschputz	7,0 – 9,0 6,0 – 8,0 20,0 – 25,0 20,0 – 25,0 20,0 – 25,0	bis 10,0 bis 10,0 bis 10,0 bis 10,0 bis 10,0

\* In diesem System muss das Gewebe "Granol'therm AGF Armierungsgewebe fein" in Verbindung mit dem Unterputz "Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel" eingesetzt werden.

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Aufbau des schwerentflammaren Systems <b>"Granol'therm WDV - S5"</b>	Anlage 2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung <sub>3</sub> Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	--	---



Bezeichnung	Norm  DIN	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser aufnahme w  [kg/(m <sup>2</sup> √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s <sub>d</sub>  [m]
<b>1. Unterputze</b>				
Granol'therm W Klebe- und Beschichtungsmörtel weiss	EN 998-1	Kalk/Zement	0,14	0,11
Granol'therm G Klebe- und Beschichtungsmörtel grau	EN 998-1	Kalk/Zement	0,14	0,11
Granol'therm KB Klebe- und Beschichtungsmörtel	EN 998-1	Kalk/Zement	0,50	0,11
Granol'therm EM Einbettungsmörtel (Dämmittel)	EN 998-1	Kalk/Zement	0,50	0,14
<b>2. Oberputze</b>				
<b>2.1 ggf. mit einem Haftvermittler nach Anlage 2.1 bzw. 2.2</b>				
Granosil Silikonputz	18558	Styrol-Acrylat/ Alkylsilikonharz	0,50	2,0
Granol Silikatputz	-	Kaliwasserglas	0,50	2,0
Granomin Mineralische Edelputze, dünn-schichtig	EN 998-1	Kalk / Zement	0,40	0,04 – 0,21
Granomin SP Sockelputz	EN 998-1	Kalk / Zement	1,0	0,21
Granomin FP Faschenputz	EN 998-1	Kalk / Zement	1,0	0,21
<b>2.2 ohne Haftvermittler</b>				
Granomin KS Mineralischer Kratzputz/Kalkspat	EN 998-1	Kalk / Zement	0,45	0,04 – 0,21
Granomin VS Mineralischer Kratzputz	EN 998-1	Kalk / Zement	0,45	0,04 – 0,21
Granomin MWP Mineralischer Waschputz	EN 998-1	Kalk / Zement	0,50	0,21

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	--	--



## 1. Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit*
1.1 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert $\geq 80$ kPa)	ETAG 004 <sup>1</sup> , Abschnitt 5.1.4.1.3	¼ jährlich
1.2 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 <sup>2</sup> Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 <sup>3</sup> (Trockensiebung)	dto
c. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05 <sup>4</sup>	dto
1.3 Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450°C)	dto

## 2. Oberputze

Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit*
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Frischmörtelrohddichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450°C)	2 x je Produktionswoche

\* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

## 3. Dämmstoffplatten (Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.3)

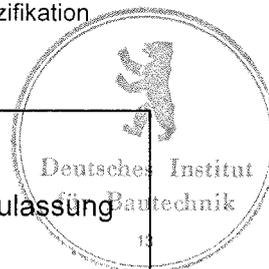
Prüfung	Häufigkeit
a. Rohddichte	gemäß DIN EN 13163:2001-05, Tabelle B1 <sup>5</sup>
b. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	

### Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4.3.1		
1 ETAG 004	Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten		
2 DIN EN 459-2:2002-02	Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren		
3 DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)		
4 DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohddichte von Frischmörtel)		
5 DIN EN 13163:2001-05	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation		

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	---	--



**Bestätigung der ausführenden Firma:**

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:  
(Name, Anschrift)
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.47-1065**  
Ausgeführtes System:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:  
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Cantillana GmbH Deilbachtal 63 45257 Essen	Information für den Bauherrn	Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-1065 vom 21. April 2008
--	---------------------------------	--

